



Unter Aufsicht

SREP-Guidelines der EBA: Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht

von Dr. Konrad Wimmer

Die EBA¹ hat am 19.12.2014 die Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess (SREP – Supervisory Review and Evaluation Process), nachfolgend EBA GL abgekürzt, veröffentlicht. Adressaten sind die Aufsichtsbehörden der EU-Staaten. Der SREP betrifft vordergründig nur alle unmittelbar von der EZB beaufsichtigten Institute in den 27 EU-Ländern², mittelbar bildet er jedoch auch die Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht und damit die nationale Prüfungspraxis. Die Implementierung ist grundsätzlich zum 1. Januar 2016 vorgesehen (Übergangsfristen werden für quantitative Liquiditäts- und Kapitalanforderungen in Aussicht gestellt).

Die Guidelines sind in die neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung einzuordnen, denn seit dem 4. November 2014 greift der einheitliche europäische Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism: SSM) für Banken. Die Europäische Zentralbank (EZB) beaufsichtigt jetzt die 120 bedeutenden Institute unter enger Einbeziehung der nationalen Aufsichtsbehörden unmittelbar. Wenn gleich alle anderen Institute nach wie vor der nationalen Aufsicht unterstehen, so sind jedoch künftig die EZB-Rahmenbedingungen maßgeblich. Der SSM hat folglich generelle Bedeutung für alle Institute des Euro-Raums.

Eine wichtige Bedeutung wird dem SSM-Aufsichtshandbuch zukommen, das als internes Handbuch der Aufsicht die grundlegenden Funktionsprinzipien des SSM beschreibt. Es enthält unter ande-

rem Details des Aufsichtsmodells, das Prozedere der aufsichtsrechtlichen Prüfung und den SREP, der damit Teil des SSM ist. Der SREP wird mittelbar auch die Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht und damit auch die nationale Prüfungspraxis darstellen.

Die Aufsicht verspricht sich durch die Guidelines eine umfassende Beurteilung der Risikosituation der Institute. Sie wird erstens eine zukunftsorientierte Risikobewertung der Institute vornehmen und dabei das Risikoprofil eines Instituts kontinuierlich unter Verwendung quantitativer sowie qualitativer Informationen analysieren. Zweitens überprüft sie die notwendige Kapital- und Liquiditätsausstattung. Letztlich prüft die Aufsicht, ob das Institut über eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung verfügt und ob aufsichtliche Maßnahmen einzuleiten sind.

Das **Aufsichtsverfahren** erstreckt sich auf die Analyse des Geschäftsmodells (BMA= Business Model Analysis), die Governance-Regelungen, die Angemessenheit der Eigenkapitaldeckung der Risiken und die Liquiditätsrisiken. Der Ansatz geht deutlich über die in erster Linie qualitativen Anforderungen der MaRisk hinaus, da vierteljährlich aktualisierte „key indicators“ dazu benutzt werden, den einzelnen Teilbereichen einen konkreten Scorewert zuzuweisen. Dies führt zu einer ganzheitlichen Bonitätseinstufung des Instituts, die im Extremfall auch zur Klassifikation als Sanierungsfall führen kann. Vergeben werden die Bonitätsnoten 1-4 für die „lebensfähigen“ Institute, während der Sanierungsfall mit F gekennzeichnet wird (vgl. EBA GL, S. 7.)

Die nationale Aufsicht definiert die **Schlüsselindikatoren** für das vierteljährliche Monitoring. Beispielsweise könnte es sich handeln um

- > Risikobeträge für alle Risikoarten,
- > aufsichtliche Eigenkapitalquoten nach Basel III
- > marktbasierte Indikatoren wie Aktienkurs, CDS-Spread,
- > Recovery Indicators (bezogen auf Recovery-Pläne des Instituts),
- > Makro-Indikatoren für die einzelnen Regionen, Sektoren.

Weiter definiert die Aufsicht **Schwellenwerte**, um materielle Verschlechterungen beziehungsweise Anomalien – auch in Abhängigkeit von der Peergroup – zu erkennen. Die Peergroup-Zuordnung soll die Größe, die Komplexität, das Geschäftsmodell und das Risikoprofil der Institute berücksichtigen. Eine Vorstellung der Kennzahlensammlung kann das EBA-Dashboard vermitteln.

An der Einteilung der Institute in vier **Kategorien** – in Abhängigkeit von insbesondere der Größe, der Struktur, der internen Organisation und der Komplexität der Geschäftsaktivitäten – orientieren sich entsprechend des Proportionalitätsprinzips die Häufigkeit, Intensität und Granularität der aufsichtsrechtlichen Beurteilung und Maßnahmen. Die Kategorisierung erfolgt in (hier vereinfachender Bezeichnung) (1) (global-)systemrelevante Institute, (2) lokal-systemrelevante Banken, (3) mittelgroße Banken und (4) alle anderen kleinen, nichtkomplexen Institute.³ Die Begutachtung aller SREP-Elemente soll bei (global-)systemrelevanten Banken jedes Jahr erfolgen, bei lokal-systemrelevanten Banken hingegen nur alle zwei Jahre; bei den Kategorien (3) und (4) reicht eine dreijährige Bewertung aus.

Schwerpunkte der SREP-GL

Geschäftsmodellanalyse (Business Model Analysis)

Die Aufsicht beurteilt Geschäfts- und strategische Risiken. Hier fließen unter anderem ein:

- > die Einschätzung der aktuellen **Tragfähigkeit** des Geschäftsmodells unter dem Aspekt der Erzielung ausreichender Erträge in den nächsten zwölf Monaten (EBA GL Ziffer 74 f.).

1 Vgl. hierzu Wimmer, EBA-SREP und die Folgen für die MaRisk, in: FLF 01/2015, S. 17-21. Verfügbar auf der Homepage von msgGillardon.

2 Deutsche Bundesbank: Der Start in die Bankenunion – Der einheitliche Aufsichtsmechanismus in Europa, Monatsbericht Oktober 2014, S. 45-67.

3 Vgl. EBS GL S. 21 f.

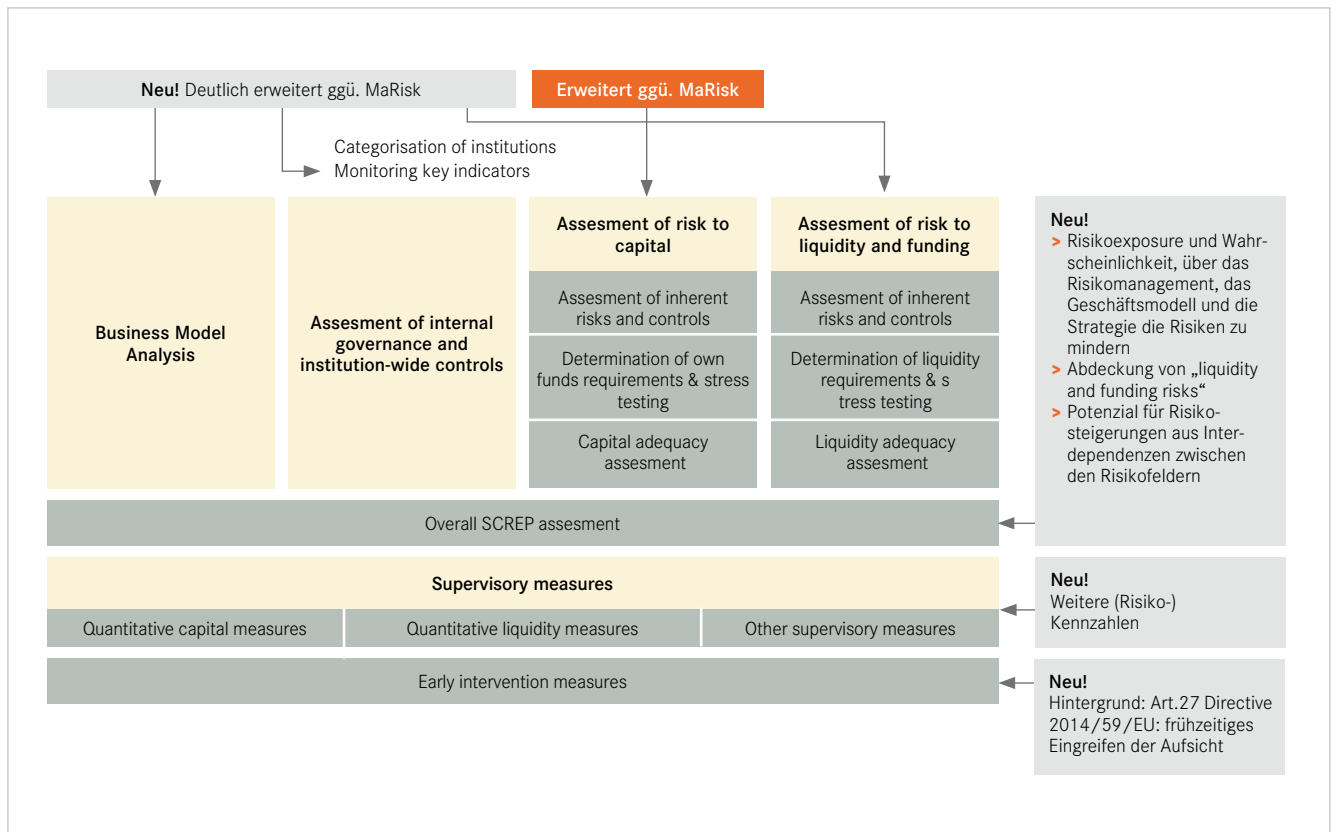


Abbildung 1: Aufbau der EBA-GL und die wesentlichen Erweiterungen gegenüber den MaRisk

Für die Beurteilung werden hierbei unterschiedliche Kennziffern (z. B. return-on-equity, cost-of-equity, RORAC), die Fundingstruktur und der Risikoappetit herangezogen.

- Die **Nachhaltigkeit** muss mit Blick auf die Erzielung ausreichender Erträge in den (mindestens) nächsten drei Jahren geprüft werden, wobei entsprechende strategische Pläne und Planungsrechnungen vorzulegen sind. Außerdem wird der Risikogehalt der Strategie untersucht (EBA GL Ziffer 76 f.).

Die Aufsicht prüft das aktuelle Geschäftsmodell quantitativ (zum Beispiel Ertragsquellen, Ertragskonzentrationen) und qualitativ (zum Beispiel externe und interne Abhängigkeiten, Wettbewerbs-

stärke), die Anfälligkeit des Geschäftsmodells und darüber hinaus die zukunftsgerichtete Strategie samt strategischen Erfolgsfaktoren und die damit verbundenen Planungsrechnungen (EBA GL Ziffer 77). Die damit aufgegriffene Planungskompetenz unterstreicht den MaRisk-Kapitalplanungsprozess.

Besonders relevant ist die Stabilität der künftigen Erträge (EBA GL S. 38: „The institution generates strong and stable returns with an acceptable risk appetite and funding structure“). Damit rückt letztlich auch das Thema Vertriebsrisiko in den Fokus (siehe hierzu auch den Beitrag auf S. 21 in dieser NEWS). Die Geschäftsmodellanalyse soll die Basis für die anderen SREP-Elemente bilden (EBA GL Ziffer 56).

Governance und institutsweite Kontrolle

Die internen Governance-Regelungen und Kontrollen sollen bezogen auf das Risikoprofil, das Geschäftsmodell, die Unternehmensgröße und die Komplexität der Geschäftsaktivitäten angemessen sein. Die Aufsicht nimmt insbesondere Bezug auf

- > die Regelwerke für das Risikomanagement – inklusive Funktionstrennung des CRO und der risikoübernehmen-den Stellen,
- > den ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process mit dem Schwerpunkt Risikotragfähigkeit),
- > den ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process),
- > die Vergütungsregelungen und die Sanierungsplanung; auch die IT-/BI-Anforderungen sind hervorzuheben.

Kapitalrisiken

Kapitalrisiken betreffen das Kredit- und Gegenpartei-risiko, das Marktrisiko, das operationelle Risiko und das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch/Anlagebuch (EBA GL Ziffer 115). Die Aufsicht soll alle wesentlichen Kapitalrisiken identifizieren und auch eigene Berechnungen durchführen. Dabei nimmt sie Bezug auf:

- a) die Treiber des TREA (Total Risk Exposure Amount),
- b) die im ICAAP identifizierten Risikoarten,
- c) die aus dem Geschäftsmodell resultierenden Risiken.

Die Säule-1-Anforderungen werden insgesamt bewusst ergänzt beziehungsweise ausgeweitet (EBA GL Ziffer 122: „*For credit, market and operational risk, competent authorities should verify the institution's compliance with the minimum requirements specified in the relevant EU and national implementing legislation. However, these guidelines extend the scope of the assessment beyond those minimum requirements to allow competent authorities to form a comprehensive view on risks to capital.*“).

Bei jeder Risikoart müssen das Exposure und das Risikomanagement /-controlling beurteilt werden.

Die **SREP-Beurteilung der Kapitalausstattung** erstreckt sich auch auf zusätzliche Eigenkapitalanforderungen, die drei Aspekte aufgreifen (EBA GL Ziffer 324):

- a) das Risiko eines unerwarteten Verlusts bezogen auf einen 12-Monate-Horizont,
- b) das Modellrisiko und
- c) das Risiko einer unzureichenden Kontrolle beziehungsweise Governance.

Die Beurteilung der Kapitalausstattung muss auch in Relation zu einem Konjunkturereinbruch und einem möglichen exzessiven Leverage erfolgen. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen sind für ICAAP und aufsichtliche Benchmarks, das Modellrisiko, Control, Governance oder sonstige Mängel sowie das Funding Risiko möglich.

Der Eigenkapitalbedarf nach dem EBA-SREP – auch bezeichnet als Total SREP capital requirement (TSCR) – umfasst folglich neben der Säule 1 (CCR) explizit den weiteren Bedarf, der aus den EBA-GL selbst hinzukommt. Die Säule-1-Anforderung stellt damit pro Risikoeinheit die Untergrenze des Eigenkapitalbedarfs dar („Säule 1+“).

Liquiditätsrisiken

Auch hier quantifiziert die Aufsicht selbst und prüft die Angemessenheit der gehaltenen Liquiditätsreserven (untertägige, kurz- bis mittelfristige Cashflow-Sicht mit Differenzierung in Normal- und Stressfällen – einschließlich der LCR-Abdeckung). In mittel- bis langfristiger Hinsicht würdigt sie die Stabilität des Fundingprofils und berücksichtigt die möglichen Liquiditätskosten bei fristeninkongruentem Verhalten sowie Fundingkonzentrationsrisiken. Schließlich beurteilt sie die **Liquiditätsausstattung** insgesamt. Die Aufsicht kann gesondert **quantitative** Liquiditätsanforderungen stellen (EBA GL Ziffer 448), z. B.

- > eine Mindest-LCR (> 100 %),
- > einen Minimumwert für die survival period,
- > eine Mindestliquiditätsausstattung oder
- > eine Mindest-NSFR (> 100 %).

Sie kann daneben auch qualitative Maßnahmen einleiten, z. B. bezüglich des Ausmaßes der Liquiditätsinkongruenzen oder des Risikoappetits (EBA GL Ziffer 452).

Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt beurteilt die Aufsicht die **Überlebensfähigkeit** eines Instituts unter dem Aspekt

- > der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung,
- > der Liquiditätsausstattung und dem Fundingprofil,
- > der Governance,
- > Kontrollmechanismen sowie
- > dem Geschäftsmodell/der Strategie,

um die aktuellen beziehungsweise künftigen Risiken abzudecken (EBA GL Ziffer 461). Das Gesamturteil führt zu einem Scorewert (1-4) beziehungsweise der Einstufung „failing or likely to fail“. Die aufsichtlichen **Maßnahmen** können recht umfangreich ausfallen und neben höheren Liquiditäts- oder Kapitalanforderungen z. B. auch Eingriffe in das Geschäftsmodell sowie Auflagen bezüglich der Governance und Kontrollverfahren bedingen. Auch kann die Aufsicht risikoreduzierende Maßnahmen bei den einzelnen Risikoarten anordnen.

Die EBA GL gehen erkennbar wesentlich weiter als die MaRisk. Gleichzeitig bestehen derzeit für die betroffenen Banken unmittelbar, für alle anderen Banken mittelbar zahlreiche Unwägbarkeiten. Weder ist im Detail klar, nach welchen Kriterien die Kategorisierung der Institute vorgenommen wird, noch wie aufsichtliche Benchmarks aussehen und welche zusätzlichen, zum Teil kaum abschätzbaren Eigenkapitalanforderungen auf die Banken zukommen. Zu vermuten ist, dass sich viele Banken vom häufig verwendeten Going-Concern-Ansatz in der Risikotragfähigkeitsanalyse verabschieden (müssen).

Banken werden wohl versuchen, die (vermutlichen) Kennzahlen der Aufsicht auch in der Banksteuerung tendenziell nachzubilden. Das Scoringmodell der Bankenaufsicht wird eine Blackbox bleiben – analog zur Situation der Firmenkunden beim Rating durch die Institute. Die interne Banksteuerung wird sich stärker als bisher an den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen orientieren.

Der SREP und damit künftig auch das deutsche Aufsichtsrecht sind schon in naher Zukunft sehr stark regelbasiert und nicht mehr – wie dies die deutsche Kreditwirtschaft von den MaRisk gewöhnt ist – prinzipienbasiert. Diese Vereinheitlichung des europäischen Aufsichtsrechts wird auch spezifischen Besonderheiten von Instituten beziehungsweise Institutsgruppen nur bedingt Rechnung tragen.

Die Eigenkapitalanforderung der Säule 1 von Basel III stellt pro Risikoeinheit die Untergrenze des Eigenkapitalbedarfs dar, die ergänzt wird um die SREP-bedingten EK-Anforderungen („Säule 1+“). Nur wenn die interne Eigenkapitalallokation für die wesentlichen Risiken zu einer höheren Eigenkapitalanforderung als die nach Säule 1 führt, ist diese maßgeblich.⁴

Autor



Prof. Dr. Konrad Wimmer

Executive Partner, msgGillardon AG

- > +49 (0) 89 / 943011 - 1539
- > konrad.wimmer@msg-gillardon.de

⁴ Vgl. auch Krob, Enge Verzahnung, in: BI 01/2015, S. 56 f.